

wenig würde der weibliche Teil mit der Behauptung gehört werden könnender sei mit dem männlichen Teilnehmer an dem Geschlechtsverkehr verlobt und daher gemäß § 52. StPO zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Das Verlöbniß zweier Personen, deren Eheschließung wegen ihrer Rassenverschiedenheit verboten ist, muß grundsätzlich als ungültig angesehen werden. Zwar besteht rechtlich nach § 16 der Ersten -AV. z. BISEHG. die Möglichkeit, daß der Führer und Reichskanzler von den Ebehindernissen wegen jüdischen Bluteinschlags Befreiung erteilt, tatsächlich werden aber derartige Befreiungen bei der grundsätzlichen Einstellung des nationalsozialistischen Staates zu Rassenmischehen in so seltenen Fällen erteilt werden, daß die Möglichkeit einer Befreiung bei der Eingehung eines Verlöbnisses nicht in Rechnung gestellt werden kann.“

*Zu § 3 der Ersten Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, der die Eheschließung zwischen Staatsangehörigen jüdischen Mischlingen ersten Grades und Nichtjuden bzw. Mischlingen zweiten Grades verbot, von diesem Verbot aber Befreiung zuließ, stellt der Kommentar auf S. 130 Ziff. 8 fest:

„Nach Lage der Verhältnisse dürfte aber eine solche Befreiung kaum jemals in Frage kommen.“

Die gleiche Orientierung wird zu § 16, der allgemeinen Befreiungsvorschrift, auf S. 145 Ziff. 2 wie folgt gegeben:

„Zulässig sind Befreiungen von sämtlichen Vorschriften des Blutschutzgesetzes und der dazu ergangenen oder noch ergehenden Ausführungsverordnungen. Indes wird angesichts der mit der Blutschutzgesetzgebung verfolgten Ziele nur in ganz besonders liegenden Ausnahmefällen mit Befreiungen gerechnet werden können.“

Die mit dem Kommentar gegebene und von amtlichen Stellen und prominenten Nazijuristen für verbindlich erklärte Orientierung wurde allen voran im R.u.Pr.Mdl die allgemeine Arbeitsgrundlage für alle Referate der Abteilung I, durch die alle sich aus der Rassengesetzgebung ergebenden Fragen verwaltungsrechtlicher Natur zu bearbeiten waren. Entsprechend dieser Anleitung wurden gleich der Praxis, die mit der Ablehnung aller Anträge nicht vollarischer Personen auf Namensänderung geübt wurde, durch die Abteilung I des R.u.Pr.Mdl auch alle Anträge auf Befreiung von den Folgen der Nürnberger Rassengesetze abgelehnt, und zwar selbst dann, wenn sie in Einzelfällen von anderen Stellen befürwortet worden waren. Zum Beweis hierfür haben dem Senat viele Dokumente vorgelegen und auch eine Anzahl Zeugen zur Verfügung gestanden.

Aus der Vielzahl der Fälle, in denen Anträge von Geltungsjuden auf Einstufung als Mischlinge ersten Grades oder Anträge von Mischlingen auf Gleichstellung mit nichtjüdischen Personen abgelehnt worden sind, sollen nur einige besonders charakteristische Vorgänge angeführt werden.

Am 24. Juli 1939 schrieb die Ortsgruppe Olmütz-Stadt der NSDAP an die Kreisleitung der NSDAP in Olmütz (Sudetengau):

„Fräulein Gertrude Pfitzner, Olmütz, Podebrad-Straße Nr. 7, ist die Tochter des Gend.-Oberwachmeisters i. R. Hermann Pfitzner und dessen Gattin Rosa, geb. Repper, welche getaufte Jüdin ist. Die Genannte wendet sich mit einem Ansuchen an den Stellvertreter des Führers um Nachsicht dieses Hindernisses zum Zwecke der Aufnahme an der Universität.“

Mit Rücksicht darauf, daß sie im Turnverein aktiv tätig war, völkisch erzogen und eingestellt ist, wird gebeten, ihr Gesuch befürworten zu wollen.“

Die Kreisleitung der NSDAP Olmütz befürwortete das Gesuch am 26. Juli 1939 „wärmstens“. Die Abteilung I

des R.u.Pr.Mdl lehnte es am 5. Dezember 1940 — Nr. >1e Pf. 12 11/40 - 5017 ~ ab.

Herr Alfred Mandel, Brünn, Fleischmarktstraße 5 a, wollte durch ein Gesuch vom 22. Juni 1939 die Gleichstellung seiner Kinder mit nichtjüdischen Personen erreichen. Das Gesuch wurde von dem Gauleiter der NSDAP Niederdonau befürwortet. Dennoch erging seitens der Abteilung I des R.u.Pr.Mdl am 30. Juni 1941 ~~ein ablehnender Bescheid.~~

50 va

Am 16. Januar 1941 berichtete der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren an den Reichsminister des Innern den Fall des Juden Paul Veit, Prag VII, Röselerstraße 14, der um Befreiung von den für Juden geltenden Vorschriften nachsuchte. Das Gesuch wurde von Orts- und Kreisleitungen der NSDAP unterstützt, weil Veit während der Verbotszeit der NSDAP in Österreich diese aktiv unterstützt, geflüchteten Parteimitgliedern geholfen und sich dadurch mehrmals in die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung gebracht habe. Dessenungeachtet wurde das Gesuch am 8. Mai 1942

~~Nr. 10 Ve +/42 ~ (durch den Reichsminister des Innern,~~

5017 a - -

d. h. durch seine Abteilung I, abgelehnt.

Nicht besser erging es Gesuchstellern, die um Befreiung von den Ebehindernissen nach dem Blutschutzgesetz nachsuchten. Auch hierfür werden nur wenige Beispiele angeführt.

Der als jüdischer Mischling ersten Grades geltende Zeuge Heinrich Strasser beantragte gemäß § 3 der Ersten Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre am 30. November 1935 die Genehmigung zur Eheschließung mit seiner nichtjüdischen Verlobten. Nachdem die Angelegenheit durch mehrfache Anforderungen weiterer Urkunden sichtlich in die Länge gezogen worden war, erhielt der Zeuge am 6. August 1936 vom Reichsstatthalter in Thüringen ein Schreiben folgenden Inhalts:

„Wie mir der Herr Amtshauptmann in Zwickau mitgeteilt hat, hat Fräulein Susanne Kaiser am 15. Juli 1936 in Gegenwart ihres Vaters an Amtsstelle zum Protokoll erklärt, daß sie nicht bereit sei, mit Ihnen die Ehe einzugehen und daß sie Sie bitte, den von Ihnen gestellten Genehmigungsantrag für erledigt zu betrachten. Ich werde deshalb auf Ihren Antrag nichts weiter veranlassen. Die von Ihnen übersandten Unterlagen stehen Ihnen auf Anforderung zur Verfügung.“

Die Verlobte des Zeugen bestätigte ihm, daß sie vom Gemeindevorstand in Cainsdorf unter Androhung der Amtsenthebung ihres Vaters als Schulleiter erpreßt worden sei, mit ihrer Unterschrift zu bescheinigen, daß sie eine Eheschließung mit dem Zeugen nicht wünsche. Hierauf beschwerte sich der Zeuge beim R.u.Pr.Mdl. Von dort erhielt er ein vom 5. Dezember 1936 datiertes Schreiben folgenden Wortlauts:

„Nach dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen ist Ihr Vorwurf gegen den komm. Bürgermeister in Cainsdorf unbegründet.“

Ich habe daher keine Veranlassung, in Ihrer Ehegenehmigungsangelegenheit etwas zu veranlassen.

Im Auftrag gez. Dr. Globke“

Der Zeuge Egon Schubert sagte vor dem Obersten Gericht aus, daß er als jüdischer Mischling ersten Grades im Jahre 1937 den Antrag auf Ehegenehmigung mit einer Nichtjüdin gestellt habe. Dr. Globke habe am

3. August 1938 den Regierungspräsidenten in Schneidemühl jedoch angewiesen, einen ablehnenden Bescheid zu erteilen. Ein von seiner Verlobten im September 1938 gestellter Antrag sei ebenfalls abgelehnt worden.

Da der Zeuge vom 26. August 1939 bis 6. Juni 1940 zur faschistischen Wehrmacht eingezogen war, stellte er unter Hinweis hierauf und Erwähnung seiner Aus-